Berlin, im Januar 2012
Stellungnahme Nr. 2/2012
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss

zu den

durch die Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz, zum Grünbuch „Stärkung des gegenseitigen Vertrauens im europäischen Rechtsraum – Grünbuch zur Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzuges“ mit Schreiben vom 14.06.2011 aufgeworfenen Fragen im Rahmen der Anhörung

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München
Rechtsanwalt Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Verteiler:

Deutschland:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Siegfried Kauder
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Wolfgang Bosbach
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V., Herr Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Verteiler Europa:

- Europäische Kommission
    - Generaldirektion Justiz
- Europäisches Parlament
    - Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
    - Ausschuss Recht
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Vertreter der Freien Berufe in Brüssel

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltsverein nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu den durch die Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz, zum Grünbuch „Stärkung des gegenseitigen Vertrauens im europäischen Rechtsraum – Grünbuch zur Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzuges“ mit Schreiben vom 14.06.2011 aufgeworfenen Fragen im Rahmen der Anhörung jeweils Stellung zu nehmen.

1) *Ermittlungsverfahren:* Welche Alternativen zur Untersuchungshaft gibt es? Wie erfolgreich sind sie? Könnten Alternativen zur Untersuchungshaft auf Unionsebene gefördert werden? Wenn ja, wie?

Voraussetzung für die Anordnung von Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland ist das Vorliegen eines dringenden Tatverdachtes sowie eines Haftgrundes (vgl. § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO). Zudem muss die Anordnung von Untersuchungshaft verhältnismäßig sein (vgl. § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO). Die Untersuchungshaft ist ein unmittelbarer Eingriff in das über Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Freiheitsgrundrecht und ist nur zur Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens gerechtfertigt. Sie wird daher als Reaktion auf eine bereits erfolgte Flucht angeordnet oder wenn die Gefahr einer Flucht besteht, weiter wenn die Gefahr besteht, dass der in Freiheit befindliche Beschuldigte in nicht prozessordnungsgemäßer Weise auf die Beweismittel einwirken könnte (vgl. § 112 Abs. 2 StPO). Bei dem Verdacht der Begehung bestimmter schwerer Straftaten ist ein Haftgrund nicht erforderlich (vgl. § 112 Abs. 3 StPO), bei einer Reihe weiterer Straftatbestände kann das Vorliegen von Wiederholungsgefahr einen Haftbefehl rechtfertigen (vgl. § 112a StPO).

Alternativen zur Untersuchungshaft sind in § 116 StPO geregelt. Der Haftbefehl kann gegen geeignete Auflagen außer Vollzug gesetzt werden, d.h. der Beschuldigte muss die Untersuchungshaft nicht antreten oder fortsetzen, wenn die durch die Untersuchungshaft abzuwehrenden Gefahren auf anderen Wege beseitigt oder erheblich vermindert werden

können, so dadurch, dass sich der Beschuldigte bestimmten, nicht abschließend im Gesetz aufgezählten Auflagen unterwirft.

Hiernach kann der Fluchtgefahr etwa

- durch eine Meldeauflage,
- durch eine Auflage, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen,
- durch eine Auflage, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen,
- oder durch die Leistung einer angemessenen Sicherheit

beseitigt werden (vgl. § 116 Abs. 1 StPO).

Soweit geeignete Maßnahmen wie etwa die Anweisung, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen, die Verdunkelungsgefahr zumindest erheblich vermindern, kann auch die Vollstreckung eines auf das Vorliegen von Verdunkelungsgefahr gestützten Haftbefehls ausgesetzt werden (vgl. § 116 Abs. 2 StPO).

Ähnliches gilt auch für den auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gestützten Haftbefehl, wenn die Erwartung hinreichend begründet ist, dass der Beschuldigte bestimmte Anweisungen befolgen und dass dadurch der Zweck der Haft erreicht wird (§ 116 Abs. 3 StPO).

Umstritten ist der Einsatz der elektronischen Fußfessel als Auflage zur Beseitigung oder Verringerung von Fluchtgefahr im Sinne des § 116 Abs. 1 StPO. Modellprojekte hierzu laufen derzeit.

Trotz des Institutes des Europäischen Haftbefehls wird bei Ausländern – auch bei EU-Ausländern- die Fluchtgefahr oft als nur schwer oder gar nicht zu beseitigen angesehen – mit der Folge, dass in deutlich weniger Fällen die Vollstreckung eines Haftbefehls ausgesetzt wird. Eine Aussetzung der Vollstreckung bei schweren Straftaten erfolgt ebenfalls kaum.

Das System der Haftverschonungen in Deutschland darf nach Ansicht des Strafrechtsausschusses als erfolgreich angesehen werden. Belastbares statistisches Material liegt dem Ausschuss zwar nicht vor, nach Erfahrung der jeweils als Strafverteidiger praktizierenden Mitglieder des Ausschusses ist die Zahl der widerrufenen Haftverschonungen allerdings eher niedrig anzusetzen.

Zur Förderung von Alternativen zur Untersuchungshaft auf Unionsebene könnten die unionsweite Überwachung der Einhaltung von Haftverschonungsauflagen und der Einsatz von elektronischen Fußfesseln auch in einem anderen Staat mit selbstständiger Überwachung in diesem Staat beitragen.

2) *Strafvollzug:* Welche Haftalternativen gibt es in Ihrem Rechtssystem (z.B. gemeinnützige Arbeit oder Aussetzung der Strafe zur Bewährung)? Wie erfolgreich sind sie? Könnten die Bewährungsstrafe und sonstige Haftalternativen auf Unionsebene gefördert werden? Wenn ja, wie?

Das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland kennt zwei Arten von Strafen, die als Reaktion auf strafbares Verhalten verhängt werden können, die Geldstrafe (vgl. §§ 40f. StGB) oder die Freiheitsstrafe § 38f. StGB). Die Freiheitsstrafe ist ultima ratio. Eine nicht bezahlte und uneinbringliche Geldstrafe wird in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden (vgl. § 43 StGB). Eine Geldstrafe kann auf Antrag abgearbeitet werden.

Die Verhängung einer Geldstrafe hat Vorrang, soweit nicht Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich ist – unter spezial- oder generalpräventiven Erwägungen. Diese in § 47 StGB definierte Bedingung für die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen statt der Verhängung von Geldstrafen gilt letztlich immer für das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen, ist aber bei der Verhängung höherer Strafen schneller erfüllt.

Freiheitsstrafen bis zur Höhe von zwei Jahren können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn eine positive Sozialprognose vorliegt. An diese werden für Freiheitsstrafen über einem Jahr deutlich höhere Anforderungen gestellt als bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr oder gar unter sechs Monaten.

Die Strafaussetzung zur Bewährung kann unter Auflagen erfolgen.

Auch eine ursprünglich nicht zur Bewährung ausgesetzte und daher zu vollstreckende Freiheitsstrafe kann später zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist, soweit eine positive Sozialprognose gestellt werden kann, § 57 Abs. 2 StGB. Der gesetzliche Regelfall ist die Strafaussetzung zur Bewährung nach Verbüßung von 2/3 der verhängten Strafe, § 57 Abs. 1 StGB, auch wenn in der Praxis von dieser Möglichkeit in einzelnen Landgerichtsbezirken sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

Soweit Freiheitsstrafe verhängt wird und diese auch zu vollstrecken ist, kennt das deutsche Strafvollzugsrecht den „offenen Vollzug“. Im offenen Vollzug untergebrachte Inhaftierte unterliegen deutlich geringeren Einschränkungen und gehen in der Regel Beschäftigungen außerhalb der Haftanstalt nach und kommen in den Genuss weitreichender Vollzugslockerungen. Dies ist nicht nur der weniger einschneidende Vollzug von Freiheitsstrafe, sondern hier können Inhaftierte auch verstärkt an der für eine Strafaussetzung zur Bewährung erforderlichen positiven Sozialprognose arbeiten. Der offene Vollzug ist in seinem Zugang und seiner Ausgestaltung Sache der Bundesländer, welche auch die Gesetzgebungskompetenz bezüglich des Strafvollzuges besitzen. So kommt es bundesweit zu recht unterschiedlichen Handhabungen im Hinblick auf den offenen Vollzug.

Sowohl die Verhängung von Bewährungsstrafen als auch die Vollstreckung von Geldstrafen können auf Unionsebene gefördert werden. So würde eine in einem anderen Mitgliedsstaat mögliche Durchführung der Bewährungsaufsicht und eine Überwachung der Erfüllung von Bewährungsauflagen die Möglichkeit der Verhängung von Bewährungsstrafen erhöhen, da eine positive Sozialprognose in Grenzfällen von einer gesicherten Bewährungsüberwachung oder der Möglichkeit der Verhängung sinnvoller Bewährungsauflagen abhängen kann. Zudem wäre ein gegenseitig anerkanntes System zur Abarbeitung von Geldstrafen sinnvoll – zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen.

3) Inwieweit beeinflussen Ihrer Meinung nach die Haftbedingungen die Funktionsweise des Europäischen Haftbefehls? Wie beurteilen Sie die Funktionsweise des Rahmenbeschlusses zur Überstellung von verurteilten Personen?

Über eigene Erfahrungen zu Haftbedingungsfällen verfügen die Ausschussmitglieder nicht. Allerdrings hat sich die Rechtssprechung deutscher Oberlandesgerichte in Einzelfällen mit der Thematik beschäftigt:

– OLG Hamm, Beschl. v. 19.01.2006 – (2) 4 Ausl A 34/05 (17/06), (2) 4 Ausl A 34/05 (18/06): Bei einer Erkrankung, die im Falle einer Auslieferung oder Haft eine Lebensgefahr nach sich zieht, kann die Auslieferung wegen einer dann vorliegenden Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG unzulässig sein, wenn der Verfolgte dauerhaft haft- und transportunfähig ist und schon die Unterbrechung der ärztlichen Kontrolle und Behandlung geeignet ist, Lebensgefahr zu begründen.

– OLG Köln, Beschl. v. 27.08.2010 – 6 AuslA 139/08: Die Auslieferung des polnischen Staatsangehörigen … zum Zwecke der Strafverfolgung wird für unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt: Für die Dauer der Haft in Polen steht ein Anstaltsarzt zur Verfügung und eine nephrologische Kontrolle der Nierenfunktion alle 3 Monate ist gesichert.

– OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.10.2010 – 1 AK 45/10: Ist eine regelmäßige Einnahme von Medikamenten zur Vermeidung des Todes oder schwerster gesundheitlichen Beeinträchtigungen (hier dilatative Kardiomyopathie) zwingend notwendig, so ist eine entsprechende medikamentöse Versorgung auch im Falle der Überstellung des Verfolgten durch den ersuchenden Staat zu gewährleisten.

– OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2011, 145: Das Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung einer regelmäßigen Überprüfung der Sicherungsmaßnahme der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt in einem ordnungsgemäßen gerichtlichen Verfahren zu bestimmten Fristen kann ein Auslieferungshindernis begründen.

Zur Funktionsweise des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union kann von hier aus nur gesagt werden, dass die nationalen Rechtsvorschriften und der Verfahrensgang noch immer einer zügigen Erledigung entgegenstehen. Neun Monate bis ein Jahr gelten als regelmäßiger Zeitbedarf für eine Rücküberstellung.

4) Es besteht eine Verpflichtung zur Entlassung der beschuldigten Person aus der Untersuchungshaft, solange keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen. Wie ist dieser Rechtsgrundsatz in Ihrer Rechtsordnung geregelt?

In § 112 Abs. 1 StPO ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz niedergelegt. Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache oder der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht. Ansonsten darf sie nur verhängt werden, wenn sie zur Sicherung des Verfahrens unbedingt erforderlich ist und eventuellen Gefahren nicht durch geeignete Maßnahmen begegnet werden kann (s. oben Frage Nr. 1).

5) Die unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten a) zur gesetzlichen Höchstdauer der Untersuchungshaft und b) zur Periodizität der Überprüfung der Gründe für die Untersuchungshaft können das gegenseitige Vertrauen behindern. Wie ist Ihre Meinung dazu? Wie lässt sich die Untersuchungshaft so weit wie möglich verkürzen?

Dass unterschiedliche Regelungen der genannten Art das gegenseitige Vertrauen behindern können, liegt auf der Hand: Wenn ein Staatsangehöriger aus einem Mitgliedsstaat, in dem eine gesetzliche Höchstdauer für die Untersuchungshaft vorgesehen ist, in einen anderen ausgeliefert werden soll, in dem das nicht der Fall ist, ist Vertrauen hindernde Skepsis angebracht, dass ihm in einer Weise mit dem Ausgelieferten verfahren wird, die den im ausliefernden Staat geltenden Standards genügt. Das gleiche gilt dann, wenn unterschiedliche Regelungen zur Periodizität der Überprüfung der Haftfortdauer bestehen.

In Deutschland besteht derzeit folgender Rechtszustand: Die aktuellen Vorschriften der StPO enthalten keine absolute zeitliche Begrenzung der Untersuchungshaft. In § 120 StPO ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinsichtlich der Frage der Haftfortdauer niedergelegt. Untersuchungshaft darf nicht verlängert werden, wenn die Verlängerung zur Bedeutung der Sache oder der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht. §§ 121, 122 StPO enthalten eine Soll-Vorschrift zur Dauer der Untersuchungshaft (höchstens sechs Monate) und die Vorschriften zur Vorlage der Haftsache beim Oberlandesgericht nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist, allerdings nicht zur Vorlage während laufender Hauptverhandlung.

Diese Regelungen, welche durch obergerichtliche Kontrolle die Dauer der Untersuchungshaft eindämmen sollen, sind zumindest in zwei Punkten beanstandenswert:

– Das Haftkontrollverfahren gem. den §§ 121, 122 StPO findet nicht während laufender Hauptverhandlung statt. Insbesondere bei langen Hauptverhandlungen ist aber eine solche Kontrolle unerlässlich, die eingeführt werden sollte.

– Das deutsche Strafprozessrecht kennt keine absoluten zeitlichen Grenzen. Es sollte festgelegt werden, dass der Haftbefehl auch dann aufzuheben *ist*, wenn die Staatsanwaltschaft nicht innerhalb eines Jahres nach seinem Erlass die öffentliche Klage erhoben hat oder nach Erhebung der öffentlichen Klage mehr als drei Monate bis zum Beginn der Hauptverhandlung verstrichen sind. Es ist eine absolute Obergrenze der Dauer der Untersuchungshaft bis zum Abschluss der Hauptverhandlung durch ein Urteil erster Instanz gesetzlich zu bestimmen.

Diese gesetzliche Einführung gestaffelter Höchstfristen für den Vollzug von Untersuchungshaft hat der Strafrechtsausschuss des DAV bereits seit Jahren gefordert, zuletzt 2008 im Rahmen der Überarbeitung des deutschen Untersuchungshaftrechts (Stellungnahme Nr. 61/2008). Das mögliche Bedenken gegen die Einführung gestaffelter Höchstfristen, dass diese dazu verleiten könnten, ausgeschöpft zu werden, wurde damals gesehen und nicht als ausschlaggebendes Gegenargument anerkannt, weil in den betreffenden gesetzlichen Regelungen das Verhältnismäßigkeitsprinzip zusätzlich hervorgehoben wird und von der Praxis beachtet werden muss. Ein weiteres mögliches Bedenken gegen Höchstfristen folgt aus den Erfahrungen mit den Folgen der BVerfG- und EGMR-Rechtsprechung zum Beschleunigungsgebot bei Freiheitsentzug. Zum einen könnte daran gedacht werden, im Vertrauen auf die Wirksamkeit dieser Rechtssprechung hinsichtlich der Haftdauer selbst auf gesetzliche Fristen zu verzichten. Zum anderen war eine Tendenz der Revisionsgerichte in Deutschland zu beobachten, unter Hinweis auf die besondere Beschleunigungsbedürftigkeit von Haftsachen, alle möglichen anderen Verfahrensgarantien abzubauen (Fristenlösung im Beweisantragsrecht, Rügeverkümmerung usw.). Auch unter Berücksichtigung der Gefahr, dass absolute Haftfristen diese Tendenz verstärken könnten, hält der Ausschuss an seinem damaligen Vorschlag fest, um die zentrale und dominierende Bedeutung des Grundrechts auf Freiheit zu betonen. Insoweit halten wir die europaweite Einführung einheitlicher Höchstfristen im Interesse gegenseitigen Vertrauens für wünschenswert.

6) Die Gerichte können einen Europäischen Haftbefehl ausstellen, um die Rückführung einer beschuldigten Person für den Prozess zu veranlassen, die nicht in Untersuchungshaft genommen, sondern auf freien Fuß gesetzt wurde und in ihr Herkunftsland zurückkehren durfte. Machen die Richter bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch und wenn ja, in welcher Form?

Fälle zu dieser Fragestellung sind dem Strafrechtsausschuss nicht bekannt.

7) Wären zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens eine auf das notwendige Mindestmaß beschränkte EU-Regelung in Bezug auf die Höchstdauer der Untersuchungshaft sowie eine regelmäßige Überprüfung der Untersuchungshaft sinnvoll? Wenn ja, wie könnte eine optimale Lösung aussehen? Welche sonstigen Maßnahmen böten sich an, um die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen?

Hier dürfen wir auf die Antwort zu Frage 5 verweisen.

8) Welche Alternativen zum Freiheitsentzug könnte es bei Kindern geben?

In der Bundesrepublik Deutschland beginnt die Strafmündigkeit erst im Alter von 14 Jahren. Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren unterfallen dem Jugendstrafrecht, welches nicht strafen, sondern erziehen will. Auf Personen unter 14 Jahren wird gegebenenfalls außerhalb des Strafrechts erzieherisch eingewirkt. Insofern gibt es innerhalb des bundesdeutschen Strafrechts auch keinen Freiheitsentzug gegen Kinder. Diese Regelungen haben sich aus Sicht des Strafrechtsausschusses bewährt und sollten auf Unionsebene entsprechend vereinheitlicht werden.

9) Wie könnte die Überprüfung der Haftbedingungen durch die Mitgliedsstaaten verbessert werden? Wie könnte die EU die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Justizvollzugsanstalten fördern?

Der Strafrechtsausschuss empfiehlt die Einrichtung einer ständigen Untersuchungskommission, welche unter Einbeziehung der im Bereich der Strafjustiz tätigen Berufsgruppen wie etwa der Richter oder der Rechtsanwälte und NGOs gebildet werden sollte. Die Mitglieder der Untersuchungskommission sollten umfassende Auskunftsrechte erhalten und Zugang zu allen Teilen der Justizvollzugsanstalten auf Unionsebene. Eine regelmäßige Berichtspflicht wäre wünschenswert, eventuell auch im Sinne einer Zertifizierung von Justizvollzugsanstalten.

10) Auf welche Weise könnten die Bemühungen des Europarats und der Mitgliedstaaten um Sicherstellung angemessener Haftbedingungen in der Praxis unterstützt werden?

Ein Anreiz zur Herstellung von angemessenen Haftbedingungen in Justizvollzugsanstalten in einem Mitgliedsstaat könnte eine Beschränkung von beantragten Auslieferungen auf Mitgliedsstaaten sein, die über zertifizierte Justizvollzugsanstalten verfügen, gegebenenfalls unter der Auflage der Verbringung des Ausgelieferten in eine bestimme Justizvollzugsanstalt.